

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ber. S. 3753/ FNA 2129-8) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 27.01.2025 über den Antrag auf Vorbescheid der Fa. Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt nach § 9 Abs. 1 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Gemäß § 9 Abs. 1 a BImSchG wird der Fa. Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, auf ihren Antrag vom 14.06.2024 der Vorbescheid bezüglich der planungsrechtlichen Zulässigkeit von acht Windenergieanlagen vom Typ Vestas V-172 mit einer Nennleistung von je 7.500 kW und einer Gesamthöhe von 288 m in Euskirchen erteilt: (Az 10078/2024):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Flamersheim	9	241
WEA 02	Flamersheim	9	790/250
WEA 03	Flamersheim	9	459/154
WEA 04	Flamersheim	9	1496
WEA 05	Flamersheim	9	1150/92, 539/92
WEA 06	Flamersheim	9	395/91
WEA 07	Flamersheim	9	536/91
WEA 08	Flamersheim	9	254

Die im Rahmen des Vorbescheidsantrages gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Das Vorhaben ist an den beantragten Standorten privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB.
2. Das Vorhaben steht den Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB nicht entgegen.
3. Ziele der Raumordnung der Regionalplanung im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2, 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid entfaltet ebenfalls für andere Anlagentypen mit den gleichen oder geringeren Ausmaßen Bindungswirkung.

Mit diesem Bescheid wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Der Vorbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Vorbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 f. BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

03.03.2025 bis einschließlich 17.03.2025

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (<https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) einsehbar.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an Frau Göbel unter 02251 / 15-490, per Mail an laura.goebel@kreis-euskirchen.de oder schriftlich an folgende Adresse: Kreis Euskirchen, Abt. 60.14 - Untere Immissionsschutzbehörde, z.Hd. Frau Göbel, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung sowie der Vorbescheid über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) gegen den Vorbescheid kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Euskirchen, 25.02.2025
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Göbel